
24.03.2021

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 04**

29. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.03.2021	Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A, B und C für den Campus vom 24.03.2021	4398

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A, B und C für den Campus vom 24.03.2021

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) wird die nachfolgende Brandschutzordnung vom 24.03.2021 in Kraft gesetzt. Die bisher geltende Brandschutzordnung vom 25.11.2005 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg Nr. 43/2005 Seite 1243ff) wird aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil B

- A Einleitung
- B Brandschutzordnung Teil A
- C Brandverhütung
- D Brand- und Rauchausbreitung
- E Flucht- und Rettungswege
- F Melde- und Löscheinrichtungen
- G Verhalten im Brandfall
- H Brand melden
- I Alarmsignale und Anweisungen beachten
- J In Sicherheit bringen
- K Löschversuche unternehmen
- L Besondere Verhaltensregeln
- M Anhang

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil C

- A Einleitung
- B Brandverhütung
- C Meldung und Alarmierungsablauf
- D Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- E Löschmaßnahmen
- F Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- G Nachsorge
- H Anhang

Anlage 1: Alarmplan

Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen

Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden

Anlage 4: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR 1.3/DGUV 211-041

Anlage 5: Verantwortliche Personen

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche vor dem Haus
A (WWZ) - "Standort 1"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus A (WWZ) und Haus B
(Bibliothek) - "Standort 2"
Vollständigkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollständigkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollständigkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm betätigen



Feuerwehr rufen: 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuer melden durch das Rufen
„FEUER“



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen
Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm betätigen



Feuerwehr rufen: 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen

Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuer melden durch das Rufen
„FEUER“



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hilflose mitnehmen
Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen:
Auf der Rasenfläche zwischen dem
Haus E (Audimax) und Haus F
(Mensa) - "Standort 3"
Vollzähligkeit prüfen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



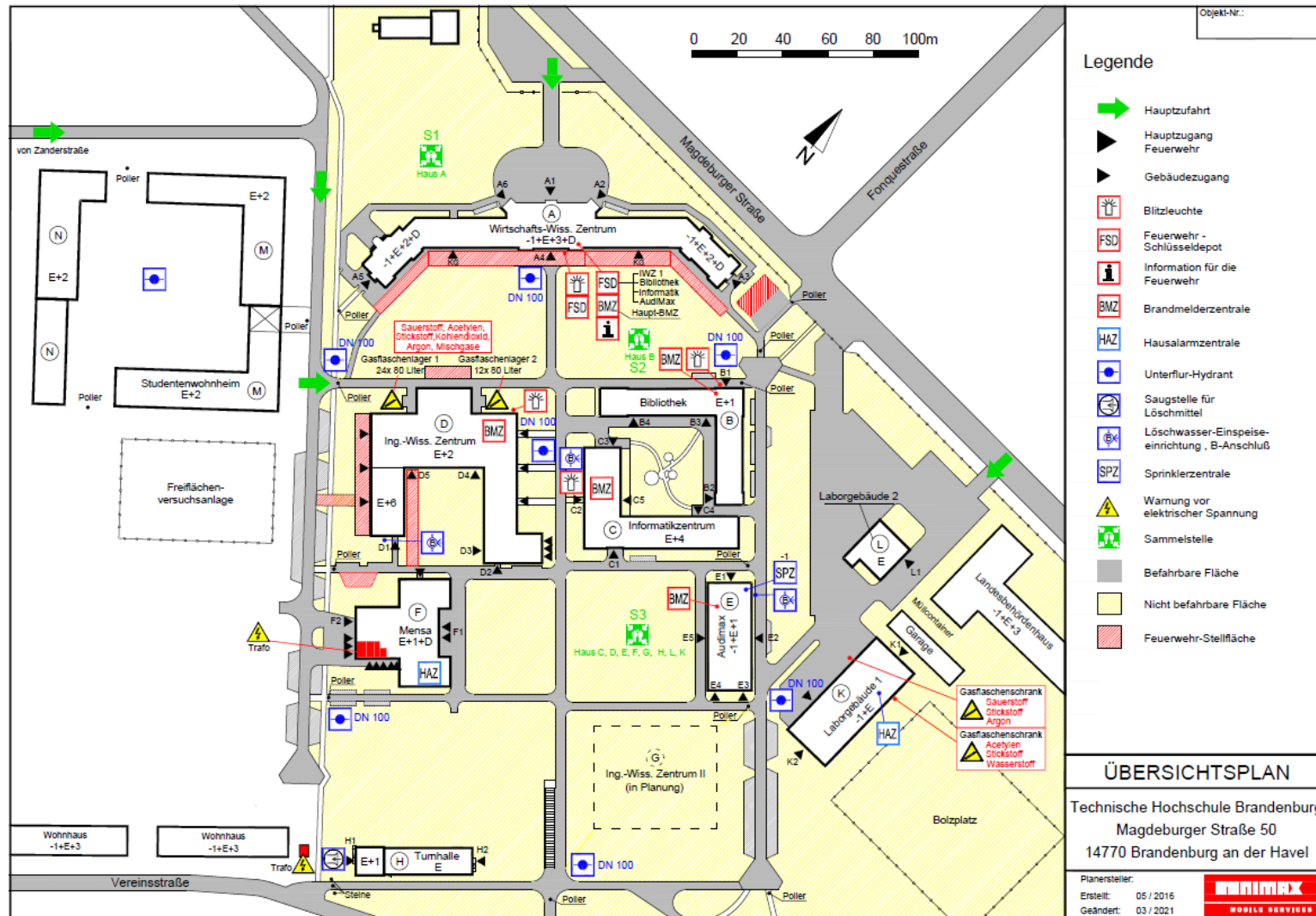
Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil A

**Übersicht Sammelplätze /
Feuerwehr-Übersichtsplan**

**Brandschutzordnung
Teil A**

**Stand:
24.03.2021**



Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil B

A Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Hochschule und der in ihr tätigen Beschäftigten und Studierende zur Gewährleistung des behördlichen Brandschutzes.

Sie gilt

Räumlich: für die Liegenschaft in der Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel,
für alle dazugehörenden Räumlichkeiten

Fachlich für alle Bereiche der Hochschule

Persönlich: für alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung oder anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Beschäftigten über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in dem Objekt aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende und Gäste). Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gilt zusätzlich die gesonderte Brandschutzordnung Teil C. Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Beschäftigten und Studierenden bekannt zu geben und in die mindestens einmal jährlich durchzuführende Unterweisung einzubeziehen.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können nach den Vorschriften der §§ 25 und 26 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie § 32 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geahndet werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Brandenburg an der Havel, 24.03.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

B Brandschutzordnung Teil A

Dieser Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil B) ist der Brandschutzaushang (Teil A) nach DIN 14096 vorangestellt. Er ist in allen Etagen der jeweiligen Gebäude auszuhängen.

C Brandverhütung

C.1 Allgemeines

Alle Beschäftigten und alle Studierenden der oben genannten räumlichen Bereiche sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Während der Lehrzeiten muss eine im Brandschutz unterwiesene Person in der Hochschule anwesend sein.

C.2 Ansprechpartner zum Brandschutz, Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer

Die Hochschule bestellt eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten, Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer. Die jeweils aktuelle Übersicht Brandschutz¹- und Evakuierungshelfer² kann dem Intranet entnommen werden. Die oder der jeweils bestellte Brandschutzbeauftragte wird in der Übersicht der Beauftragten auf der, auch von extern zugänglichen, Webseite³ ausgewiesen.

Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer sind regelmäßig über ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu unterweisen. Der Inhalt der Unterweisung ist von den für den innerbetrieblichen für die Unterweisung verantwortlichen Personen gegebenenfalls in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

C.3 Vorbeugende Maßnahmen des behördlichen Brandschutzes

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des behördlichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und der maschinellen Einrichtungen. Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

C.4 Verbote

Rauchverbot

In den Gebäuden und den Dienstkraftfahrzeugen der Hochschule besteht Rauchverbot! In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.

¹ <https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/brandschutzhelfer/>

² <https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/evakuierungshelfer/>

³ <https://www.th-brandenburg.de/hochschule/vorstellung-ueber-uns/beauftragte-und-vertretungen/beauftragte/>

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Feuer, offene Flamme, offene Zündquellen

An den Zugängen zu den Räumen sowie Innenräumen mit Gefährdungspotential, in denen nicht geraucht und mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, sind ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Glimmende Streichhölzer dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitzustellenden Aschenbecher. Diese dürfen auch bei der Reinigung der Räume nur in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Es ist verboten, leichtentzündliche feste Stoffe in Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Dekorationen (Vorhänge, Gardinen, Verdunklungen etc.) müssen schwerentflammbar sein. Sie müssen der Brandklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

C.5 Sicherheitsvorschriften

Explosionsgefahren

Die Herstellung explosiver Stoffe ist untersagt.

Soweit für den Dienstbetrieb die Lagerung und Verwendung brennbarer und oder explosiver Stoffe erforderlich ist, sind die für die jeweiligen Stoffe erforderlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Brennbare Stoffe und brennbare Abfälle

Die Lagerung brennbarer Materialien und brennbarer Flüssigkeiten und Gase in Dienst- und Aufenthaltsräumen, in Treppenträumen, Fluren, Kellern und auf Dachböden ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Arbeitsplätze, an denen der Einsatz brennbarer Stoffe zwingend erforderlich ist. Brennbare Stoffe dürfen dann höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Sind brennbare Stoffe (z. B. Feststoffe, Flüssigkeiten oder Gase) in größeren Mengen und über längere Zeit zu lagern, bedarf dies der Absprache mit der Hochschulleitung. Lagerflächen für solche Stoffe sind entsprechend kenntlich zu machen.

Bei allen baulichen, organisatorischen und ausstattungsseitigen Änderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist vor dem Beginn dieser Veränderungen zu informieren. Der Brandschutzbeauftragte ist etwaig zu beteiligen.

Elektrische Geräte und Anlagen

Die Aufstellung und Benutzung anderer als durch die Hochschule zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne Genehmigung untersagt.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Die Nutzung privater elektrischer Geräte in Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen bedarf, mit Ausnahme mobiler Endgeräte, der Zustimmung der Hochschule. In der Verfügung P 02/2009 „Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte nach DIN VDE 0701/0702 an der Fachhochschule Brandenburg“ ist die Nutzung der privaten elektrischen Geräte und deren Nutzung klar geregelt. Auf die erforderliche elektrische Sicherheit und die notwendige Prüfung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften wird verwiesen.

Elektrische Geräte und Anlagen sind den Betriebsanweisungen der Hersteller entsprechend zu betreiben. Erforderlichenfalls ist eine ständige Aufsicht vorzusehen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand muss gewährleistet sein. Elektrische Geräte aller Art dürfen nicht als Ablage für Bücher, Zeitschriften, Akten usw. benutzt werden.

Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden.

Mängel und Schäden an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmitteln, sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind unverzüglich an die Beschäftigten des Technischen Dienstes, an die Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder an die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten zu melden. Die fristgemäße wiederkehrende Überprüfung nach § 5 DGUV Vorschrift 4 ist zu sichern. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Elektrowärmeegeräte sind im Abstand von mindestens 0,5 m von brennbaren Materialien aufzustellen. In Strahlungsrichtung darf der Abstand 1 m nicht unterschreiten.

Defekte an elektrischen Anlagen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu beseitigen und zu reparieren. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind den Beschäftigten des Technischen Dienstes umgehend zu melden. Der Technische Dienst veranlasst die Instandsetzung.

Heiz- oder Kochgeräte

Der Gebrauch von Heizgeräten sowie Tauchsiedern ist verboten. Kaffeemaschinen und Wassertöpfe (nur selbst abschaltende Töpfe sind zulässig) sind standsicher auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Umstürzen kein Brand entstehen kann und Personen nicht gefährdet werden. Ferner ist bei der Aufstellung zu beachten, dass diese Geräte

- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- während des Betriebes beobachtet werden können;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß ausgeschaltet werden (Ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).

Organisatorische Maßnahmen

Jede und jeder Beschäftigte sowie jede und jeder Studierende hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln stets die oder den

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzbeauftragten, die oder den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder die oder den Vorgesetzten zu informieren.

Stellt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter oder eine Studierende oder ein Studierender fest, dass Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel nicht ordnungsgemäß funktionieren, ist dies sofort an die oder den Brandschutzbeauftragten, die oder den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche oder die eine oder einen Brandschutz Helfer zu melden, die oder der die Weitermeldung an die die Beschäftigten des Technischen Dienstes und die Hochschulleitung zu veranlassen hat.

Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten dürfen ausschließlich von Beschäftigten durchgeführt werden, sofern diese hierfür die notwendige Fachkunde besitzen.

Alle Beschäftigten und alle Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des behördlichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- Brennbare Abfälle sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
- Brennende Kerzen, wie z. B. an Adventskränzen und -gestecken, sind in den Räumlichkeiten der Hochschule verboten.
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel ist sofort die oder der Brandschutzbeauftragte, die oder der Sicherheitsbeauftragte der jeweiligen Bereiche oder die oder der Vorgesetzten zu informieren. Die Beseitigung der Mängel obliegt der Hochschule.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.

C.6 Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheines gemäß DGUV Regel 100-500 Pkt. 2.26. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u. ä. vorgesehene dauerhafte Arbeitsplätze.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von ausgebildetem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

C.7 Dienstsende

Bei Dienstsende ist von jeder und jedem Beschäftigten sowie jeder und jedem Studierenden zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-,

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen (In Umkleieräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.).

Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

D Brand- und Rauchausbreitung

Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Feuerschutztüren), Anhäufung brennbarer Stoffe, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Brandmelde- und Rauchwarnanlagen) sind bei den Sicherheitsbeauftragten der Hochschule, den Beschäftigten des Technischen Dienstes sowie in den Grundrissplänen und den Flucht- und Rettungsplänen zu finden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zu einem Brandherd vermieden werden, d. h. Rauch- und Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

D.1 Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse

Die Gebäude der Hochschule bestehen aus mehreren Brand- und Rauchschutzabschnitten. Die Abtrennung der Brand- und Rauchschutzabschnitte untereinander, zu Fluren und Treppenträumen erfolgt durch rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Türen). Brand- und Rauchschutztüren sind solche selbstschließenden Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer oder Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die einzig zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Abschlüsse bewirken. Dabei handelt es sich um so genannte Rauch- oder Brandschutztüren mit elektronischer Permanentoffenhaltung.

Jede und Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brand- und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird.

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse ohne elektronische Permanentoffenhaltung sind bei Arbeitsende zu schließen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

D.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) finden sich in zahlreichen Treppenhäusern der Gebäude. Die genaue Lage der Bedienstellen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch durch Rauchmelder oder manuell mit Druckknopf durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z. B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen,
- die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachverständigen auf ihre Funktion zu prüfen.

D.3 Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden. Im Bereich der Werkstätten und Aufenthaltsräumen sind sie grundsätzlich untersagt.

E Flucht- und Rettungswege

E.1 Freihaltung von Fluchtwegen, Rettungswegen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090)

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr (Auffahrt- und Bewegungsflächen), Stellplätze u. ä. sind in geeigneten Plänen festzuhalten und bekannt zu machen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Dienstzeit nicht verschlossen werden. Eine Ausnahme bilden Türen mit Panikentriegelungen oder Drehknauflzylindern, die sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfe begehbar sein.

E.2 Sicherheitsschilder

Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind mit Sicherheitsschildern zu kennzeichnen. Die Piktogramme der Sicherheitsschilder müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Jede und jeder Beschäftigte sowie jede und jeder Studierende ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Die Beschäftigten und Studierenden haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen. Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.





E.3 Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601)

Alle Beschäftigten, alle Studierende und Gäste haben sich persönlich durch Ansicht des jeweiligen Flucht- und Rettungsplanes zu vergewissern, wie der für sie günstigste Fluchtweg ins Freie führt und wo sich der nächstliegende Handfeuerlöscher, Handfeuermelder, der Sanitätsraum und der Erste-Hilfe-Verbandkasten befinden.

Die in den Etagen aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Notfall- und Alarmpläne sind zu beachten.

Die Benutzung von alarmgesicherten Notausgängen (z. B. Erdgeschoss der Bibliothek) ist nur im Notfall gestattet.

Das Verlassen der Gebäude bei Gefahr soll nur über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege erfolgen. Auf die entsprechenden Piktogramme aus der Anlage 4: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR 1.3/DGUV 211-041 ist zu achten. Auszugsweise sind dies:

Rettungszeichen	
	
ISO 7010-E001/E002 Rettungsweg / Notausgang, hier am Beispiel der Laufrichtung nach Rechts	ISO 7010-E003 Erste Hilfe
	
ISO 7010-E007 Sammelstelle	ISO 7010-E017 Rettungsausstieg über Feuerwehrdreleiter!

Brandschutzzeichen	
	
ISO 7010-F001 Feuerlöscher	ISO 7010-F002 Löschschlauch / Wandhydrant
	
ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

F Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten und Studierenden sind über die Melde- und Löscheinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz (Standorte sowie die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen) zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterrichten. Zudem haben sie mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden, und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Handfeuerlöschgeräte befinden sich in jedem Flur je Rauchabschnitt (Trennung durch Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren) sowie in den (PC-)Laboren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten!





Die Alarmierung im Gefahrenfall erfolgt über das Rufen von „FEUER“ sowie über das etwaige Betätigen der vorhandenen Handdruckmelder.

F.1 Handfeuermelder




Bei Ausbruch eines Brandes, der mit Hilfe der vor Ort befindlichen Handfeuerlöcher nicht selbst sofort gelöscht werden kann, ist grundsätzlich die Feuerwehr zu rufen.

Soweit die Alarmierung eines des Ausbruches eines Brandes nicht durch automatisches Auslösen von Rauchmeldern erfolgt, ist die manuelle Alarmierung mittels Druckknopf eines Handfeuermelders und in Gebäuden ohne Handdruckmelder durch lautes Rufen „FEUER“ vorzunehmen.

Die Gebäude der Hochschule sind wie folgt mit Handdruckmelder ausgestattet:

Haus	Haus - Langbezeichnung	Handfeuermelder
A	Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum	Handfeuermelder mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr: 
B	Bibliothek	Handfeuermelder mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr: 
C	Informatikzentrum	Handfeuermelder mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr: 
D	Ingenieurwissenschaftliches Zentrum I	Handfeuermelder mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr: 

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Haus	Haus - Langbezeichnung	Handfeuermelder
E	Audimax	Handfeuermelder mit automatischer Alarmierung der Feuerwehr: 
F	Mensa	Hausalarm ohne Alarmierung der Feuerwehr. Diese muss telefonisch alarmiert werden: 
H	Turnhalle	Ohne Handfeuermelder. Feuer melden durch das Rufen „FEUER“!
K	Laborgebäude 1	Hausalarm ohne Alarmierung der Feuerwehr. Diese muss telefonisch alarmiert werden: 
L	Laborgebäude 2	Ohne Handfeuermelder. Feuer melden durch das Rufen „FEUER“!

F.2 Meldestellen

Die Hochschule verfügt über keinen Pförtner. Im Gefahrenfall alarmieren Sie bitte die Feuerwehr. Telefone sind hierzu am besten geeignet. Die Alarmierung erfolgt aus dem hochschulinternen Netz unter der Telefonnotrufnummer 0-112. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

F.3 Wandhydranten, Feuerlöschgeräte, Löschdecken

Wandhydranten und Feuerlöschgeräte sind stets frei zugänglich zu halten. Etwaige Betriebsanleitungen sind zu beachten. Löschdecken kommen nicht mehr zum Einsatz.

G Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist es Ruhe und Besonnenheit zu bewahren; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt bei Anrufen aus dem internen Netz der Hochschule durch die **Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer 0-112**. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

Die Hinweise "Verhalten im Brandfall" aus der Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) sind zu beachten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern sofern Feuerlöscher zur Hand, Feuerlöscher nutzen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Das Benutzen der Aufzüge im Brandfall ist verboten (Erstickungsgefahr).

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom möglichst sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

H Brand melden

H.1 Wie und an wen ist eine Meldung abzugeben

Jede Person, die Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, meldet den Brand entsprechend der Meldeeinrichtungen aus Abschnitt F dieser Brandschutzordnung.

Die Gebäude A (WWZ), B (Bibliothek), C (Informatikzentrum), D (Ingenieurwissenschaftliches Zentrum I) und E (Audimax) sind mit einem Handfeuermelder ausgestattet. Betätigen Sie bei einem Brand den nächste Handdruckmelder manuell:

- Scheibe des Melders mit Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten benachrichtigen!



Wenngleich für diese Gebäude über die Brandmeldezentrale die Feuerwehr automatisch alarmiert wird, informieren Sie bitte auch telefonisch die örtliche Feuerwehr mit genauer Ortsangabe (Adresse, Gebäude, Geschoss, Raum).

Die Gebäude F (Mensa) und K (Laborgebäude 1) sind mit einem Hausalarm ausgestattet. Betätigen Sie bei einem Brand den nächsten Handdruckmelder manuell:

- Scheibe des Melders mit Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten benachrichtigen!



Die Feuerwehr wird durch den Hausalarm **nicht** automatisch alarmiert. Rufen Sie telefonisch die örtliche Feuerwehr an und geben den genauen Ort (Adresse, Gebäude, Geschoss, Raum) des Brandereignisses an.

Die Gebäude H (Turnhalle) und L (Laborgebäude 2) sind nicht mit Handdruckmelder ausgestattet. Die Alarmierung erfolgt durch lautes Rufen „FEUER“! Rufen Sie telefonisch die örtliche Feuerwehr an und geben den genauen Ort (Adresse, Gebäude, Geschoss, Raum) des Brandereignisses an.

Nach einer Brandalarmierung ist das jeweilige Gebäude zügig zu verlassen und der jeweilige Sammelplatz aufzusuchen!

Nach der Alarmierung der Feuerwehr erfolgt die innerbetriebliche Brandmeldung an:

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

- die Kanzlerin oder den Kanzler unter 03381-355-903, ist diese oder dieser nicht erreichbar an die Präsidentin oder den Präsidenten unter 03381-355-902
- die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten

H.2 5-W-Schema

Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

I Alarmsignale und Anweisungen beachten

I.1 Alarmsignal Feuer

Die Alarmierung der Beschäftigten, Studierenden und Besucher erfolgt über das akustische Signal bei der Betätigung der Handdruckmelder oder über den Zuruf „FEUER“.

Die Alarmsignale sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen. Lehrveranstaltungen, Versuchsdurchführungen und andere Tätigkeiten sind abzubrechen bzw. unter Beachtung möglicher dadurch entstehender Gefahren zu unterbrechen. Das Gebäude ist anschließend zu verlassen.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend Erfordernis einzuweisen.

I.2 Welche Personen geben Anweisungen

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

I.3 Befolgung der Anweisungen der Feuerwehr

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die zuständige verantwortliche Leiterin oder der zuständige verantwortliche Leiter hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

J In Sicherheit bringen

Auch hier gilt: Ruhe und Besonnenheit wahren. Im Falle eines Brandes sind zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung die Türen zu schließen, aber diese nicht zu verschließen.

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in selten begangenen Bereichen, wie WCs, Sozialräumen, Kellern, Lagern und Bodenräumen aufhalten. Besucher, denen die Orientierung schwerfallen könnte, sollen bei der Alarmierung mit bedacht werden.

Kindern, älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfestellung zu geben.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll in gebückter Haltung gegangen werden, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen. Soweit möglich ein Nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Rauchgase sind gesundheitsschädlich! Schon geringe Mengen können zum Tod führen, deshalb verqualmte Räume gebückt verlassen.

Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch Herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom Brandherd entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehrezufahrt besitzen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster sind zu öffnen! Bitte machen Sie sich am geöffneten Fenster bemerkbar.

In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen, müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste- Hilfe-Einrichtungen.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen.

Die Sammelstelle zum jeweiligen Gebäude befindet sich in sicherer Entfernung auf den Rasenflächen zwischen den Häusern:

Haus	Haus - Langbezeichnung	Sammelstelle
A	Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum	Auf der Rasenfläche vor dem Haus A - "Standort 1"
B	Bibliothek	Auf der Rasenfläche zwischen Haus A und Haus B - "Standort 2"

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Haus	Haus - Langbezeichnung	Sammelstelle
C	Informatikzentrum	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
D	Ingenieurwissenschaftliches Zentrum I	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
E	Audimax	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
F	Mensa	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
H	Turnhalle	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
K	Laborgebäude 1	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"
L	Laborgebäude 2	Auf der Rasenfläche zwischen Haus E und Haus F - "Standort 3"

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten und Studierenden und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Hinweis: Am Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Hochschulleitung oder einen Vertreter festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

K Löschversuche unternehmen

K.1 Löschversuche nur ohne Eigengefährdung

Soweit es sich nicht um einen Entstehungsbrand handelt, der ggf. ohne Gefahr für die eigene oder andere Personen gelöscht werden kann, werden Brände prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!

Die mit Feuerlöschern vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen. Im Zweifelsfall gilt: "Personenschutz vor Brandbekämpfung"!




Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen und nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) durchgeführt werden. Handfeuerlöschgeräte erst in unmittelbarer Nähe des Brandes in Betrieb setzen. Die Hinweise zum richtigen Bekämpfen von Bränden werden in Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen gegeben.

Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Folgende Brandschutzzeichen geben Hinweise auf Löscheinrichtungen:

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzzeichen	
 ISO 7010-F001 Feuerlöscher	 ISO 7010-F002 Löschschlauch / Wandhydrant
 ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	





Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

K.2 Löschen brennender Personen

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern sofern Feuerlöscher zur Hand, Feuerlöscher nutzen. Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten. Verbrannte Kleidung nicht entfernen.

K.3 Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Erscheinungsbild	Geeignete Löschmittel
	Feste, nicht schmelzende Stoffe wie Holz, Papier, Kohle, Textilien	Glut und Flammen	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe wie Wachse, Lösungsmittel, Benzin, Alkohol, viele Kunststoffe	Flammen	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	alle brennbaren Gase	Flammen	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
	Metallbrände	Glut und Flammen	Metallbrand-Pulverlöscher, trockener Sand
	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Topfdeckel, F-Handfeuerlöscher

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten können der Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen entnommen werden. Es gilt:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorne beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder in den Halter hängen. Die Hochschule ist zu informieren, damit der Feuerlöscher wieder neu befüllt werden kann.

L Besondere Verhaltensregeln

L.1 Verhalten bei Feueralarm

In zahlreichen Treppenhäusern der Gebäude und in einzelnen Seminarräumen oder Laboren finden sich Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA). Die genaue Lage der Bedienstellen kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch durch Rauchmelder oder manuell mit Handdruckmelder durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr geöffnet. Sind Einsatzkräfte der Feuerwehr noch nicht vor Ort, Flucht- und Rettungswege aber verraucht, dürfen die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) manuell durch Betätigen der entsprechenden Handdruckmelder geöffnet werden.

Im Haus A (Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum, WWZ) befinden zusätzlich zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Treppenhäuser auch Bedienstellen für entsprechende Anlagen der Seminarräume im 3.Obergeschoss vor den Räumen 306, 307, 308, 309, 318a, 319, 320, 321.

Offenstehende Brand- und Rauchschutztüren sind zu schließen. Bei Verrauchung werden die über Feststellanlagen offen gehaltenen Brandschutz- und Rauchschutztüren durch Auslösen der mit diesen gekoppelten Rauchmeldern selbsttätig geschlossen. Deshalb dürfen selbstschließende Türen niemals verkeilt werden! Ein manuelles Öffnen in Fluchtrichtung ist gewährleistet.

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung auch alle weiteren Türen schließen, aber diese nicht verschließen.

Die Beleuchtung soll nicht abgeschaltet werden.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Der Schutz und die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern. Bei brennenden Personen ist bei vorhandenem Feuerlöscher mit diesem ein Löschversuch zu unternehmen, die brennende Person soll nicht weglaufen. Löschdecken kommen in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Details zum Löschen von Personenbränden entnehmen Sie der Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Eine eigenständige Brandbekämpfung ist nur bei Entstehungsbränden ohne Gefahr für die Gesundheit der eigenen Person und anderer Personen oder bei Notwendigkeit zur Rettung von Menschenleben anzuwenden.

Zugänge und Anfahrten für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Abgestellte Fahrzeuge in den gekennzeichneten Bereichen werden kostenpflichtig abgeschleppt!
Jeder (auch der kleinste!) Brand ist unverzüglich der Hochschulleitung bzw. der oder dem Brandschutzbeauftragten oder Sicherheitsbeauftragten zu melden. Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erfolgt erst nach ausdrücklicher Freigabe durch Feuerwehr und Polizei. Es sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;
- Löschwasser, Löschschaum oder ähnlichen Sonderabfall beseitigen. Diesen Sonderabfall auf keinen Fall in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen!

Verrauchte Räume sind zu lüften. Beschädigte Dächer oder Fenster sollen abgedichtet werden. Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;

Nach einem Brand soll das Gebäude und die Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure) untersucht werden. Unbeschädigte Arbeitsmittel sollen gesichert werden.

Soweit automatische Löschanlagen installiert sind (z. B. CO₂ Löschanlagen, Sprinkleranlagen) sind die durch diese Anlagen gesondert auftretenden Gefahren zu beachten.

L.2 Verhalten bei Erste Hilfe Maßnahmen

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Beschäftigten, Studierenden oder Besuchern ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfern nicht ausreichen, der Rettungsdienst zu alarmieren. Die Alarmierung erfolgt aus dem hochschulinternen Netz unter der Telefonnotrufnummer 0-112. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl.

Der Inhalt der Notrufmeldung muss folgenden Inhalt betragen.

1. Wer meldet den Notruf? (Name, Abteilung)
2. Was ist passiert? (Unfallgeschehen)
3. Wo ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
4. Wie viele Personen sind verletzt?
5. Warten auf Rückfragen!

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

In jedem Falle sollen folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisiert werden:

1. Nächstgelegenen Verbandskasten holen und entsprechende Erste Hilfe leisten
2. Soweit möglich, und erforderlich, nächstgelegenen Defibrillator (AED) durch eine weitere ersthelfende Person holen lassen und sofort mit der Wiederbelebung beginnen.
3. Benachrichtigung der Hochschulleitung

Zur Unterstützung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen bestellt die Hochschule Zehn Prozent der Beschäftigten als Ersthelferinnen und Ersthelfer. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- Das Verständigen des Rettungsdienstes, soweit dieser noch nicht verständigt wurde.
- Einleiten der Sofortmaßnahmen am Unfallort auch in all den Fällen für die Abwendung einer Gefahr einzutreten, die eine sofortige Anwendung medizinischer Kenntnisse bei akuter Bedrohung des Lebens und der Gesundheit eines Menschen durch Krankheit darstellen.
- Sie prüfen quartalsweise die Einsatzfähigkeit der vorhandenen Erste-Hilfe-Materialien, wie bspw. die ihnen in der Betreuung zugewiesenen Erste-Hilfe-Kästen (Vollständigkeit, Verfallsdatum) sowie der Meldeblöcke.
- Die Ersthelfer melden etwaige Mängel im Bereich der Ersten Hilfe an den Arbeitgeber weiter und veranlassen die Mängelbeseitigung, sofern ihnen dieses direkt möglich ist.

L.3 Verhalten bei Räumungsalarm

Verkündet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung, die oder der Brandschutzbeauftragte oder eine anderweitig befugte Person Räumungsalarm (z. B. bei Bombendrohung), ist das Gebäude unverzüglich unter Mitnahme der Besucher über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Bestellte Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer unterstützen die Räumung.

Darüber hinaus sind folgende Punkte bei Räumungsalarm zu beachten:

1. Aufzüge nicht benutzen.
2. Behinderten Hilfe leisten.
3. In verqualmten Räumen und Fluren in kriechender Haltung fortbewegen (Rauch steigt nach oben und drückt den Sauerstoff nach unten). Soweit möglich ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
4. Vom Gefahrenherd eingeschlossene Personen versuchen einen geeigneten Raum zu erreichen, um sich am Fenster bemerkbar zu machen.
5. Zugänge für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei stets freihalten.
6. Am zugewiesenen Sammelplatz (Abschnitt J) einfinden.
7. Hochschulleitung (bzw. bei deren Abwesenheit eine Vertreterin oder ein Vertreter) melden, abhängig vom Ereignis, dem Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr, dem Notarzt oder der Polizei, ob eine Räumung voll vorgenommen werden konnte oder nicht und wo sich ggf. noch vermisste Personen zuletzt aufgehalten haben.

L.4 Verhalten bei Brandschutzübungen

Um betriebliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, finden jährlich unangemeldete Brandschutzübungen statt. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die oder der Brandschutzbeauftragte und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil B	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Alle Beschäftigten, Studierende und Gäste sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Brandschutzübung wird in der Regel über eine zentrale Alarmierungseinrichtung ausgelöst. Nach der Auslösung der Alarmierung sind unverzüglich
 - die Fenster zu schließen,
 - Elektrogeräte (z. B. Kaffeeautomat) abzuschalten,
 - die Räume zu verlassen,
 - Türen zu schließen (nicht verschließen),
 - Aufzüge nicht zu benutzen
2. Den Anweisungen der Evakuierungshelfer in den einzelnen Gebäudeflügeln je Geschoss ist Folge zu leisten.
3. Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
4. Jede Person ist verpflichtet, hilfebedürftigen Beschäftigten, Studierenden oder Gästen beim Verlassen des Gebäudes behilflich zu sein.
5. Alle Beschäftigten, Studierende und Gäste finden sich an den zugewiesenen Sammelplätzen (Abschnitt J) ein, um schnellstmöglich die Vollzähligkeit feststellen zu können.
6. Sämtliche Zufahrten und Zuwege sind frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, Feuerwehr und für die Polizei befinden.

M Anhang

Etwaige Anhänge (Pläne, Zeichnungen, Merkblätter oder Checklisten) befinden sich auf den letzten Seiten dieser Brandschutzordnung in der Anlage.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096: 2014, Teil C

A Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Hochschule und der in ihr tätigen Beschäftigten und Studierende zur Gewährleistung des behördlichen Brandschutzes.

Sie gilt

Räumlich: für die Liegenschaft in der Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel,
für alle dazugehörenden Räumlichkeiten

Fachlich für alle Bereiche der Hochschule

Persönlich: für alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung oder anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Beschäftigten über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer). Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Teil C dieser Brandschutzordnung muss den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben mindestens in Papierform übergeben werden. Die Übergabe soll in geeigneter Weise aktenkundig dokumentiert werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können nach den Vorschriften der §§ 25 und 26 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie § 32 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geahndet werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Brandenburg an der Havel, 24.03.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

B Brandverhütung

B.1 Einhalten der Brandschutzbestimmungen

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Sie bzw. er überträgt die Pflichten und Aufgaben auf die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten, die Dekaninnen und die Dekane der jeweiligen Fachbereiche, die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der Hochschulverwaltung und der Serviceeinrichtungen, die Stabsstellen und Referenten sowie auf die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer. Diese nehmen besondere Aufgaben und Verantwortungen im Brandschutz wahr und haben in ihren Bereichen die Grundsätze des Brandschutzes, die im Brandschutzgesetz des Landes Brandenburg und im Arbeitsschutzgesetz festgelegt sind, durchzusetzen.

Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Bereiche haben jeweils dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen bekannt gemacht und diese Brandschutzordnung umgesetzt wird.

Der Inhalt dieser Brandschutzordnung Teil C ist den Leiterinnen und Leitern in Form von Unterweisungen:

- bei Arbeitsaufnahme,
- mindestens einmal jährlich und
- nach besonderen Vorkommnissen

bekanntzugeben. Die Unterweisung wird durch Unterschrift der zu Unterweisenden gem. § 4 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV = DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention") dokumentiert. Zur Vertiefung ist einmal jährlich eine Brandschutz- und Evakuierungsübung durchzuführen.

Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise auf der Liegenschaft der Hochschule aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die Leiterinnen und Leiter der Bereiche, bzw. die jeweils zuständige Führungskraft zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.

Die Brandschutzordnung Teil A ist von der Hochschulleitung in Verbindung mit den Flucht- und Rettungsplänen in DIN A4 aufzuhängen. Zusätzlich kann der Teil A der Brandschutzordnung gut sichtbar an den Ausgängen der Labore und Seminarräume ausgehangen werden.

Die Brandschutzordnung Teil B ist jedem Beschäftigten und jedem Studierenden im Internet oder Intranet der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie ist ferner an geeigneten Stellen auszuhängen.

Für die Überwachung der Einhaltung der in den Teilen A und B der Brandschutzordnung festgelegten Inhalte sind die oder der Brandschutzbeauftragte sowie die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer der jeweiligen Bereiche verantwortlich.

Bei Neubauten, baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind die jeweils gültigen Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei der Planung und vor Umsetzung vorgenannter Maßnahmen ist der BLB - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen einzubeziehen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

B.2 Verantwortlichkeiten der oder des Brandschutzbeauftragten

Die oder der Brandschutzbeauftragte ist unmittelbar der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt. Sie oder er wird zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen der Hochschule – schon bei der Planung – rechtzeitig eingebunden. Sie oder er berät und unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des Brandschutzes.

Ihre oder seine Verantwortlichkeiten sind:

1. Mitwirkung bei der Fortschreibung der Brandschutzordnung, die eigentliche Erstellung erfolgt durch die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Kanzlerin oder den Kanzler
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe (z. B. Lasertechnik)
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen (Betriebsanweisungen selbst werden in der Regel durch die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit erarbeitet, die oder der Brandschutzbeauftragte zeichnet diese mit, soweit sie den Brandschutz betreffen)
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel, soweit dies nicht durch die externe Fachfirma für die Prüfung der Feuerlöscher oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit übernommen wird
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. ob diese aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken (Die Aktualisierung der FLP erfolgt zukünftig parallel zu der alle zwei Jahre stattfindenden Feuerlöscherprüfung durch eine externe Fachfirma, der Austausch der Aushänge erfolgt dann durch den Technischen Dienst).
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen unter Beteiligung der Hochschulverwaltung (Stabsstelle Bau- und Liegenschaftsmanagement und Kanzler)
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz (z. B. bei den jährlichen Arbeitsschutz-Unterweisungen)

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

16. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutz Helfer gemäß ASR A2.2), soweit dies nicht durch die LAKOEV oder die in der Freiwilligen Feuerwehr aktiven Kollegen erfolgt.
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw. (z. B. durch Teilnahme an den quartalsweisen Arbeitsschutz-Begehungen)
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege (z. B. durch Begehungen)
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen (z. B. durch Begehungen)
20. Die Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen ist nicht Aufgabe der oder des Brandschutzbeauftragten, sie wird zentral durch den Technischen Dienst organisiert.
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen der Hochschulleitung bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren der eigenen Tätigkeiten im Brandschutz, soweit dies nicht bereits in den Protokollen von Arbeitsschutzbegehungen und –sitzungen oder den Brandverhütungsschauen bereits erfolgt ist

B.3 Verantwortlichkeiten der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer

Die Hochschule als Arbeitgeber bestellt Fünf Prozent der Beschäftigten zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern. Die konkrete Anzahl der zu bestellenden Beschäftigten muss anhand der nachfolgenden Gefährdungsbeurteilung (GBU) durch den Unternehmer festgelegt werden. Die Unterweisungsinhalte sind alle drei bis fünf Jahre zur Auffrischung der erworbenen Kenntnisse zu wiederholen.

In einer Abwägung ob an der Hochschule besondere Brandgefahren bestehen, sind zunächst die betriebliche Organisation und die Arbeitsthemen in den Bereichen anzusehen. Die Fachbereiche Wirtschaft sowie Informatik und Medien haben aufgrund ihrer inhaltlichen Arbeit keine besondere Brandgefahr. Im Fachbereich Technik bestehen Laser- und Schweißarbeitsplätze, die Hochschule ist aber kein "Industriebetrieb", so dass an diesen Arbeitsplätzen nicht dauerhaft gearbeitet wird. Die Brandgefahr wird insgesamt daher geringer eingeschätzt als sie in Industriebetrieb ist. Im Ergebnis dessen bestellt die Hochschule Fünf Prozent der Beschäftigten als Brandschutz Helfer (und nicht mehr), die Wiederholungsunterweisungen finden alle drei Jahre statt um auch personelle Wechsel und

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Veränderungen der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können. Ändern sich jedoch die betrieblichen Gegebenheiten nennenswert, ist das Unterweisungsintervall ggf. anzupassen.

Die Brandschutzhelfer sind ehrenamtlich tätig. Sie werden zu folgenden Themen unterwiesen:

- Grundzüge des Brandschutzes
- Betriebliche Brandschutzorganisation
- Baulicher Brandschutz
- Flucht- und Rettungswege
- Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Verhalten bei Bränden
- Alarmierung, Evakuierung, Brandbekämpfung

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- Die Unterstützung der oder des Brandschutzbeauftragten
- Vorbeugender Brandschutz durch Kontrolle bei Arbeiten mit Feuer oder Hitze
- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden
- Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchabzüge)
- Unterstützung bei der Evakuierung der Beschäftigten

B.4 Verantwortlichkeiten der Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer

Die Hochschule bestellt ergänzend zu Brandschutzhelfern auch Evakuierungshelfer. Sie kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn Gebäude oder Gebäudeteile in anderen Ereignisfällen zu evakuieren sind. Aufgaben des Brandschutzes obliegen Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfern nicht.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- die Übernahme organisatorischer und koordinierender Aufgaben für eine sichere Räumung des Gebäudes und der Evakuierung
- im Gefahrenfall eine schnelle Räumung des Zuständigkeitsbereiches zu veranlassen, z. B. einer Etage, eines Gebäudeflügels
- mobilitätseingeschränkte und ortsunkundige Personen zu unterstützen und
- die zu evakuierenden Personen zum Sammelplatz zu begleiten.
- Weiterhin gehören die Kontrolle der evakuierten Räume und die Abgabe der Räumungsvollzugsmeldung am Sammelplatz zu ihren oder seinen Aufgaben.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

B.5 Brandschutzeinrichtungen

Um die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zu diesen Brandschutzeinrichtungen zählen:

Brandschutzeinrichtung	Zyklus der Überprüfung	Überprüfung durch
Feuerlöscher	24 Monate	Externe Zeitvertragsfirma
Feststellanlagen	jährlich	Externe Zeitvertragsfirma
RWA Anlagen	jährlich	Externe Zeitvertragsfirma
Brandmeldeanlagen	jährlich	Externe Zeitvertragsfirma

B.6 Anbringen, überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern

Rettungswege, Sammelstellen, Löscheinrichtungen, Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Flächen für die Feuerwehr sind durch eine Beschilderung oder Markierung zu kennzeichnen. Für das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren der Sicherheitskennzeichnung ist der Technische Dienst verantwortlich.

B.7 Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren

Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) müssen von der Hochschule genehmigt werden. Die Erlaubnis sowie die erteilten Auflagen sind in einem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten festzuhalten. Vor Beginn müssen die Arbeiten in den Bereichen angemeldet werden. Bei der Beauftragung externer Firmen ist das Einholen der Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten vertraglich festzuhalten. Bei der Anmeldung feuergefährlicher Arbeiten ist vom Technischen Dienst das Vorliegen der Erlaubnis zu überprüfen.

B.8 Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche

Die Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche erfolgt durch die in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten, die oder den Brandschutzbeauftragten, die Brandschutzhelfer und den Technischen Dienst.

B.9 Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen und der Brandschutzordnung

Bei Um- oder Neubauten ist bei der Auftragsgestaltung und -vergabe das Erstellen bzw. das Fortschreiben der Feuerwehrpläne zu berücksichtigen. Flucht- und Rettungspläne sind bei Um- oder Neubauten durch die Hochschule anzupassen. Die Brandschutzordnung wird jährlich durch die Kanzlerin oder den Kanzler auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Flucht- und Rettungspläne werden alle zwei Jahre parallel zur Überprüfung der Feuerlöscher aktualisiert.

B.10 Beschäftigte im Brandschutz unterweisen

Zu Beginn ihrer Beschäftigung in den Bereichen, sowie einmal jährlich, sind die Beschäftigten im Brandschutz zu unterweisen. Die Brandschutzunterweisungen sind mit Hilfe des

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

Unterweisungsnachweises zu dokumentieren. Verantwortlich für die Unterweisungen sind die oder der Brandschutzbeauftragte und die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit.

B.11 Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne ist einmal jährlich eine Räumungsübung durchzuführen. Anhand der Übung soll überprüft werden, ob die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann, ob die Alarmierung alle Personen erreicht, die sich im Gebäude aufhalten, ob sich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind und ob die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die oder der Brandschutzbeauftragte und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule.

Mit den Brandschutz Helfern ist alle drei bis fünf Jahre eine praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sind die oder der Brandschutzbeauftragte und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule.

B.12 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen

Durch die Kanzlerin oder den Kanzler ist in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) Kontakt mit der zuständigen Dienststelle der Feuerwehr aufzunehmen. Im Vorfeld von Brandschutz- und Räumungsübungen gem. B.11 ist insbesondere die Feuerwehr über die geplante Übung zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen.

Für die Hochschule als Einrichtung des Landes gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Das Land versichert sich gegen Schäden grundsätzlich nicht. Die Zusammenarbeit mit der für die Hochschule zuständigen Unfallkasse ist jedoch empfohlen.

B.13 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr befinden sich vor dem jeweiligen Gebäude. Informationen dazu finden sich in den jeweiligen Feuerwehrplänen.

C Meldung und Alarmierungsablauf

C.1 Hausalarm

Erhält jemand die Information über einen Brand in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich, so ist unverzüglich Alarm auszulösen. Hierzu ist der nächste Handfeuermelder zu betätigen.

C.2 Alarmierung

Soweit mittels einem Handfeuermelder ein Alarm ausgelöst wurde, ist unverzüglich nach Auslösung des Alarms die Feuerwehr über das Brandereignis zu informieren. Die Alarmierung erfolgt aus dem hochschulinternen Netz unter der Telefonnotrufnummer 0-112. Die Alarmierung von einem Handy erfolgt ohne die Null als Vorwahl. Bei der Alarmierung wird das 5-W-Schema angewendet:

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

1. Wo brennt es?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z. B.: „In der dritten Etage des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums der Technischen Hochschule Brandenburg, Haus A, Magdeburger Str. 50 in 14770 Brandenburg an der Havel, Raum 312" oder „THB, Magdeburger Straße 50, Haus A, drittes Obergeschoss, Raum 312".

2. Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „ein Müllbehälter ist in Brand geraten", besser noch: „ein Sammelbehälter für Kunststoffabfälle ist in Brand geraten".

3. Wie viel brennt?

Hier wird angegeben, ob der Brand bereits auf weitere Gegenstände oder Bereiche übergreift. Zum Beispiel: „der Brand greift auf einen nebenstehenden Papiercontainer über".

4. Welche Gefahren bestehen?

Hier wird z. B. angegeben, ob sich noch Personen im Brandbereich befinden und ob bereits Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt" oder „Eine Person befindet sich noch im Brandbereich" oder „Alle Personen haben den Bereich verlassen".

5. Warten auf Rückfragen!

Nachdem die oder der Meldende ihre oder seine Angaben gemacht hat, wartet sie oder er ab, ob die Notrufstelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Notrufstelle beendet!

C.3 Zu informierender Personenkreis

Im Falle eines Brandes sind mindestens zwei Personen der Anlage 5: Verantwortliche Personen zu informieren.

C.4 Aufhebung des Alarms und Wiederaufnahme des Normalbetriebs

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erfolgt erst nach Freigabe durch Feuerwehr und Polizei. Feuerwehr oder Polizei übergeben das jeweilige Objekt nach einem Brand an eine dafür zuständige Person der Hochschule oder den externen Sicherheitsdienstleister.

Ist ein Alarm nach einem Brand oder nach einem Probe- oder Fehllarm aufgehoben, entscheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulleitung oder die oder der Brandschutzbeauftragte über die Wiederaufnahme des Normalbetriebs.

D Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

D.1 Räumung durchführen und überprüfen

Bei Ertönen des Hausalarms ist das Gebäude sofort über die festgelegten Fluchtwege zu verlassen. Durch die Leiterinnen und Leiter der Bereiche sowie ihre oder seine Stellvertreter ist sicherzustellen, dass der jeweilige Bereich geräumt wird. Hierzu haben die Brandschutzhelfer/Evakuierungshelfer vor Verlassen des jeweiligen Bereiches unter Berücksichtigung des Eigenschutzes jeden Raum zu

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

überprüfen. Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Räumung des Gebäudes sind in Anlage 5: Verantwortliche Personen festgehalten.

D.2 Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen

Befinden sich in dem jeweiligen Bereich ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen, so ist durch die oder den Einzelfallhelfer sicherzustellen, dass diese Personen zur Sammelstelle gebracht werden und auch an der Sammelstelle weiter betreut werden, bis das Gebäude wieder betreten werden kann oder andere, weitergehende Maßnahmen initiiert worden sind.

D.3 Betriebsunterbrechungen

Ist aufgrund des Schadensausmaßes das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht betretbar, so ist durch die Hochschulleitung eine Betriebsunterbrechung anzuordnen. Diese Anordnung darf erst erfolgen, wenn der Aufenthaltsort sämtlicher Personen, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Gebäude befunden haben, geklärt ist.

D.4 Bergung von Sachwerten

Die Bergung von Sachwerten ist erst nach Genehmigung der Feuerwehr, der Polizei und der Hochschulleitung erlaubt.

D.5 Außerbetriebnahme besonderer Einrichtungen

Die Außerbetriebnahme besonderer Einrichtungen ist erst nach Genehmigung der Feuerwehr und der Hochschulleitung erlaubt.

D.6 Inbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen

Die Inbetriebsetzung von Sicherheitseinrichtungen ist erst nach Genehmigung der Feuerwehr und der Hochschulleitung erlaubt.

E Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte sollen nur durchgeführt werden, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Personenschutz geht vor Sachschutz!

F Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

F.1 Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen

Durch die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche sowie ihre oder seine Stellvertreter und die Brandschutzhelfer ist dafür zu sorgen, dass die unmittelbare Brandstellenumgebung geräumt und freigehalten wird.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Teil C	Stand: 24.03.2021
--	--------------------------------------	------------------------------

F.2 Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung

Der Technische Dienst, die oder der Brandschutzbeauftragte, die Brandschutzhelfer und die Leiter der Bereiche haben dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr sowie die Bereiche um die Entnahme- oder Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung ständig freigehalten werden.

F.3 Lotsen aufstellen

Im Gefahrenfall sollen Lotsen aufgestellt werden, welche die bessere Einweisung von Feuerwehr und Rettungskräften ermöglichen.

F.4 Geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen

Ansprechpartner für die Feuerwehr ist die Hochschulleitung, vertreten durch die Kanzlerin oder den Kanzler sowie die oder der Brandschutzbeauftragte.

F.5 Pläne, Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen

Verantwortlich für die Bereitstellung von Plänen (z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne), Schlüsseln und sonstigen notwendigen Informationen sind die Kanzlerin oder der Kanzler sowie der Technische Dienst und die Stabsstelle Bau- und Liegenschaftsmanagement.

F.6 Zugänge/Zufahren ermöglichen

Sämtliche Zugänge und Zufahrten für Feuerwehr, Rettungskräfte oder Polizei sind ständig freizuhalten.

G Nachsorge

G.1 Übernahme und Sicherung der Schadensstelle

Nach Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr wird die Schadensstelle durch die Hochschulleitung übernommen. Die Hochschulleitung entscheidet im weiteren Verlauf in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), der Feuerwehr und etwaig der Polizei ob und welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

G.2 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen

Verantwortlich für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen sind die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Beschäftigten des Technischen Dienstes.

H Anhang

Etwaige Anhänge (Pläne, Zeichnungen, Merkblätter oder Checklisten) befinden sich auf den letzten Seiten dieser Brandschutzordnung in der Anlage.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 1	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 1: Alarmplan

Alarmplan

Funktion / Wer	Name	Telefon
Kanzler	Steffen Kissinger, M.B.A.	03381-355-903
Stellvertretende Kanzlerin	Astrid Kusch	03381-355-110
Brandschutzbeauftragter	Mirco Schoening	03381-355-208
Lotse der Feuerwehr	Lutz Hosenfelder	0163-355-1301
Sicherheitsbeauftragte	Enrico Franke	0163-355-1302
	Andreas Niemann	03381-355-315
	Thomas Bocklisch	03381-355-412
	Ortrud Hamm	03381-355-234
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Siehe Intranet	
Betriebsarzt	Siehe Intranet	
Wichtige interne Rufnummern	Rundruf Hausmeister	03381-355-908
Elektrische Anlagen, Gas	Tom-Michael Schmich	0163-355-1304
Wasser, Heizung, Druckluft	Enrico Franke	0163-355-1302
Wichtige externe Rufnummern		
Polizei		0-110
Rettungsdienst / Notarzt, Feuerwehr		0-112
Giftnotruf		030-19240
Technisches Hilfswerk		03381-524854
Gaswerk (Störungsdienst)		03381-75-20
Wasserwerk (Störungsdienst)		03381-54-30
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)		03381-75-20
MWFK	Pressesprecher kontaktieren	0331-866-4566
Unfallkasse		0335-5216-0
Landesamt für Arbeitsschutz		0331-8683-0

Räumungsalarm: Alarmierung/Alarmzeichen: Brandmeldeanlage (Sirene)

Die Anordnung zur Räumung erfolgt nur durch die Behördenleitung, deren Vertretung, die oder den Brandschutzbeauftragten, die Brandschutzhelfer oder die Feuerwehr.

<p>Technische Hochschule Brandenburg</p>	<p>Brandschutzordnung Anlage 2</p>	<p>Stand: 24.03.2021</p>
--	--	------------------------------

Anlage 2: Feuerlöscher richtig einsetzen

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen sondern neu füllen lassen!	

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 3	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 3: Merkblatt Löschen von Personenbränden

Personenbrände sind seltene aber äußerst dramatische Ereignisse, da die Folgen für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen besonders schwerwiegend sein können. Aus diesem Grund muss an Arbeitsplätzen, an denen mit brennbaren Flüssigkeiten und oder offenen Flammen umgegangen wird, ausreichend Vorsorge für die Erste-Hilfe-Maßnahmen getroffen werden.

Brennende Personen reagieren häufig panisch und können dann keine rationalen Entscheidungen treffen. Sie laufen oftmals weg, wollen sich selbst retten und wehren sich eventuell gegen Löschversuche. Umso notwendiger ist es, dass die anwesenden Personen beherzt und überlegt handeln.

Besteht an einem Arbeitsplatz aufgrund der Tätigkeit ein erhöhtes Risiko für einen Personenbrand, z. B. beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten, können auch weitergehende technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen zur Personenbrandbekämpfung notwendig sein. Geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- eine festinstallierte Notdusche,
- das Vorhalten zusätzlicher, geeigneter Feuerlöscheinrichtungen oder
- das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Grundlage für die Wahl der Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit. Siehe dazu auch:

- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis" (DGUV Information 205-001)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände" (ASR A2.2)

Ziele sollten stets sein, eine brennende Person

- schnellstmöglich zu löschen
- die Erstversorgung sicherzustellen und
- sie einer rettungsdienstlichen Behandlung zuzuführen.

An der Hochschule stehen in einigen Arbeitsbereichen, z. B. in Laboren, Notduschen zur Verfügung. In anderen Bereichen sind dagegen Feuerlöscher verfügbar.

Der Einsatz von Löschdecken bringt dagegen zusätzliche Gefahren für die rettende und die brennende Person. Löschdecken kommen daher nicht mehr zum Einsatz (Siehe DGUV Fachbereich Aktuell aus 04/2020). Zum Löschen einer brennenden Person sollte daher besser ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person. Es können alle Typen von Feuerlöschern zum Einsatz kommen.

Folgende Hinweise sollen bei der Verwendung eines Feuerlöschers beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Die zu löschende Person ist aufzufordern, Augen und Mund zu schließen.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 3	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------



Wasserlöscher

- Mit weichem Strahl sprühen, andernfalls mindestens 3m Abstand halten.
- Vorsicht beim Ablöschen von Gesicht und Wunden mit dem vollen Strahl.

Schaumlöscher

- Mit weichem Schaumstrahl Sprühen!
- Mit dem Schaumlöscher wird eine hohe und schonende Löschleistung erreicht.

Pulverlöscher

- Mindestens 2m Abstand zur zu löschenden Person halten. Die Pulverwolke sollte breiter als 30cm sein.
- Den Personenbrand mit kurzen, schnell aufeinander folgenden Pulverstößen löschen.
- Eine negative Wirkung des Pulvers beim Eindringen in Wunden ist nicht bekannt. Das Löschpulver muss reichlich Wasser abgespült werden, denn es kann zu kurzzeitigen Reizerscheinungen in den Augen, den Schleimhäuten und Wunden führen. Die Vorteile einer schnellen Brandbekämpfung überwiegen die Nachteile, die durch Löschpulver entstehen können.

CO₂-Löscher

- Wenn kein anderer Löscher vorhanden ist, sind CO₂ Löscher ebenfalls besser geeignet, als es eine Löschdecke wäre.
- Einen Mindestabstand von 1,5m unbedingt einhalten.
- Den Löschrstrahl nie direkt auf das Gesicht richten, sondern ihn seitlich am Körper vorbeiführen.
- Den Sprühstrahl nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen. Es besteht Erfrierungsgefahr aufgrund der niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70°C!
- Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).
- Der 2kg CO₂-Löscher reicht häufig nicht aus, um den Brand vollständig zu löschen. Er ermöglicht aber, den Brand einzudämmen und der Person zu helfen sich brennender Kleidung zu entledigen.

Scheuen Sie sich nicht neben einer Notdusche im Notfall auch Feuerlöscher zur Personenbrandbekämpfung einzusetzen.

Dieses Merkblatt als Anlage 3 zur Brandschutzordnung kann als Unterweisungsunterlage gem. §12 Arbeitsschutzgesetz dienen.

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 4: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR 1.3/DGUV 211-041

Sicherheitszeichen sind bestimmt durch ihre geometrische Form, die Sicherheitsfarbe und das graphische Symbol. Die Systematik der Sicherheitszeichen ist dabei so aufgebaut, dass den Kombinationen von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe bestimmte Zeichenarten (z. B. Verbot oder Warnung) zugeordnet sind. Diese sind:

Zeichenart	Geometrische Form	Sicherheitsfarbe ⁴
Verbotszeichen	Rund	RAL 3001 Signalrot, RGB 165, 32, 25
Brandschutzzeichen	Quadratisch	RAL 3001 Signalrot, RGB 165, 32, 25
Rettungszeichen	Quadratisch	RAL 6032 Signalgrün, RGB 39, 137, 62
Warnzeichen	Dreieckig	RAL 1003 Signalgelb, RGB 229, 190, 1
Gebotszeichen	Rund	RAL 5005 Signalblau, RGB 0, 83, 135

Verbotszeichen	
 ISO 7010-P002 Rauchen verboten	 ISO 7010-P003 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten
 ISO 7010-P005 Kein Trinkwasser	 ISO 7010-P020 Aufzug im Brandfall nicht benutzen
 ISO 7010-P022 Essen und Trinken verboten	 ISO 7010-P023 Abstellen oder Lagern verboten
 ISO 7010-P029 Fotografieren verboten	 ISO 7010 D-P006 Zutritt für Unbefugte verboten

⁴ Die RGB Werte sind Näherungswerte. Angaben zu weiteren Farben: RAL 9003 Signalweiß RGB 255, 255, 255 sowie RAL 9004 Signalschwarz RGB 003, 005, 010

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Brandschutzzeichen



ISO 7010-F005 Brandmelder



ISO 7010-F006 Brandmeldetelefon



ISO 7010-F001 Feuerlöscher



ISO 7010-F002 Löschschnlauch



ISO 7010 F004 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Rettungszeichen



ISO 7010-E001/E002 Rettungsweg / Notausgang,
hier am Beispiel der Laufrichtung nach Rechts



ISO 7010-E003 Erste Hilfe



ISO 7010-E007 Sammelstelle



ISO 7010-E010 Automatisierter externer Defibrillator (AED)



ISO 7010-E011 Augenspüleinrichtung



ISO 7010-E012 Notdusche



ISO 7010-E013 Krankentrage



ISO 7010-E017 Rettungsausstieg über Feuerwehrdreleiter!

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Warnzeichen



ISO 7010-W002 Warnung vor explosions-gefährlichen Stoffen



ISO 7010-W003 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung



ISO 7010-W004 Warnung vor Laserstrahl



ISO 7010-W012 Warnung vor elektrischer Spannung



ISO 7010-W014 Warnung vor Flurförderzeugen



ISO 7010-W015 Warnung vor schwebender Last



ISO 7010-W016 Warnung vor giftigen Stoffen



ISO 7010-W021 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



ISO 7010-W028 Warnung vor brandfördernden Stoffen



ISO 7010-W029 Warnung vor Gasflaschen

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 4	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Gebotszeichen



ISO 7010-M001 Allgemeines Gebotszeichen



ISO 7010-M002 Anleitung beachten



ISO 7010-M003 Gehörschutz benutzen



ISO 7010-M004 Augenschutz benutzen



ISO 7010-M006 Netzstecker ziehen



ISO 7010-M007 Weitgehend lichtundurchlässigen Augenschutz benutzen



ISO 7010-M008 Fußschutz benutzen



ISO 7010-M009 Handschutz benutzen



ISO 7010-M010 Schutzkleidung benutzen



ISO 7010-M030 Abfallbehälter benutzen

Technische Hochschule Brandenburg	Brandschutzordnung Anlage 5	Stand: 24.03.2021
--	--	------------------------------

Anlage 5: Verantwortliche Personen

Funktion	Person
Präsident	Prof. Dr. Andreas Wilms
Kanzler	Steffen Kissinger, M.B.A.
Stellvertretende Kanzlerin	Astrid Kusch
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Siehe Intranet
Betriebsarzt	Siehe Intranet
Sicherheitsbeauftragter Zentrale Bereiche	Enrico Franke
Sicherheitsbeauftragter Fachbereich Technik	Andreas Niemann
Sicherheitsbeauftragter Fachbereich Informatik und Medien	Thomas Bocklisch
Sicherheitsbeauftragter Fachbereich Wirtschaft	Ortrud Hamm
Leiter Technischer Dienst	Lutz Hosenfelder
Brandschutzbeauftragter	Mirco Schoening
Brandschutzhelfer	https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/brandschutzhelfer/
Evakuierungshelfer	https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/evakuierungshelfer/
Ersthelfer	https://intern.th-brandenburg.de/gesundheit/notfaelle/ersthelfer-und-erste-hilfe/